

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KINAMU Business Solutions GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Grundlage aller mit der KINAMU Business Solutions GmbH, Talpagasse 1A, 1230 Wien (im Folgenden "KINAMU") geschlossenen Dienstleistungsverträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB"), die einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages seitens der KINAMU bilden.
- (2) Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des jeweiligen Auftraggebers (im Folgenden "AG") auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, die zu den AGB der KINAMU in Widerspruch stehen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der KINAMU.
- (4) Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmern iSd § 1 UGB und richten sich nicht an Verbraucher.
- (5) Diese AGB gelten für Dienstleistungen, gleichgültig, ob die Zurverfügungstellung von Hardware- oder Softwarekomponenten in Form von Kauf, Miete, Leasing erfolgt und Werk- oder Dienstleistungen an den AG erbracht werden.
- (6)

§ 2 Zusatzleistungen

- (1) Über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus sind Angebote von KINAMU freibleibend, unverbindlich und verpflichten KINAMU nicht zur Leistung.
- (2) Maßgeblich sind nur die von KINAMU in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben.
- (3) Sämtliche von KINAMU erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen von KINAMU.
- (5) Mit der Bestellung erklärt der AG verbindlich sein Vertragsangebot.
- (6) Der Vertrag über Zusatzleistungen kommt zustande, sobald der vom AG erteilte Auftrag von KINAMU schriftlich, per Telefax oder E-Mail angenommen oder von KINAMU der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde.

§ 3 Eigenleistungen des AG

- (1) Der AG wird im Rahmen der Zusammenarbeit auf eigene Rechnung und eigene Gefahr die notwendigen, in seiner Sphäre liegenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen erbringen, um KINAMU die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen.
- (2) Der AG verschafft den Mitarbeitern von KINAMU Zugang zum Betrieb und zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Systemen und Informationen. KINAMU ist dafür verantwortlich, dass die zugangsberechtigten Mitarbeiter, die im Betrieb des AG geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.
- (3) Der AG stellt für die von KINAMU zur Verfügung gestellte Hardware einen Aufstellort bereit, der dem Stand der Technik entspricht. Der AG führt Wartungen und Reparaturen an diesem Aufstellort nur nach Absprache mit KINAMU durch.
- (4) Der AG sorgt für eine dem Stand der Technik entsprechende IT-Infrastrukturverkabelung und Verfügbarkeit von Anschlüssen in den Räumlichkeiten des AG.
- (5) Der AG ist verantwortlich, alle notwendigen Veränderungen am Kabelnetz durchzuführen. Der AG verpflichtet sich des Weiteren, dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen, die für die Leistungserbringungen seitens KINAMU erforderlich sind, erfüllt werden; insbesondere den permanenten Zugriff auf die von KINAMU betreuten Systeme über einen IPSEC Tunnel zur KINAMU. abzuklären
- (6) Der AG sorgt für eine dem Stand der Technik entsprechende Internetverbindung mit mindestens 500kbit/s up- und download für die von KINAMU zur Verfügung zu stellende Hardware.
- (7) Der AG trägt für die entsprechende hardware- und softwaremäßige Ausstattung der Einzelarbeitsplätze Sorge. Dies umfasst auch und insbesondere die Installation von allfällig erforderlicher clientseitiger Software, die von KINAMU beigestellt wird.
- (8) Der AG verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die von KINAMU zur Verfügung gestellte Software nicht zu kopieren und auch nicht zu verändern. Davon nicht betroffen, sind beispielsweise notwendige Datensicherungen.
- (9) Der AG setzt KINAMU unverzüglich über sämtliche Maßnahmen in Kenntnis, die Auswirkungen auf die Durchführung dieses Vertrages haben, wie zB Stromabschaltung etc.
- (10) Der AG verpflichtet sich darüber hinaus, KINAMU SAP und SugarCRM auf Anforderung, einen Remote-Zugang zu dem vertragsgegenständlichen System für die Dauer dieses Vertrages zu gewähren.
- (13) Der AG unterstützt KINAMU bei der Aufklärung und Beseitigung von Störungen, der laut Angebot notwendigen Systeme.

§ 4

Mitwirkungspflichten des AG im laufenden Betrieb

- (1) Der AG wird das zur Verfügung gestellte System nur in vertragsgemäßer Weise nutzen und behandeln. Der AG wird auf eigene Kosten alle erforderlichen Installations- und Nutzungsvoraussetzungen rechtzeitig herstellen und für die gesamte Nutzungsdauer aufrechterhalten.
- (2) Der AG ist nicht berechtigt, Änderungen welcher Art auch immer am System vorzunehmen.
- (3) Erfolgt Exekution auf die von KINAMU zur Verfügung gestellte Hardware, wird der AG dies KINAMU unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (4) Der Customer Support erfolgt mittels Fernwartung. Der AG hat dafür technisch Sorge zu tragen, dass KINAMU ausreichende Leitungskapazitäten und Zugriff auf die Hardware hat.
- (5) Die eintreffenden Anfragen, Probleme und Anforderungen (Calls) beim Helpdesk von KINAMU werden von KINAMU dokumentiert. Der AG erteilt hiezu seine Zustimmung.

§ 5

Entgelt

- (1) Subscriptionskosten für Lizenzen werden jährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt. Sie sind 30 (dreißig) Tage ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Ist der AG mit der Mietzinszahlung oder Teilen hievon in Verzug, ist KINAMU berechtigt, - unberührt sonstiger Rechte nach diesem Vertrag - nach schriftlichem Setzen einer Nachfrist von 10 (zehn) Tagen die Erbringung weiterer Dienstleistungen nach diesem Vertrag bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.
- (3) Eine einseitige Erhöhung des Mietzinses ist ab einer Laufzeit des Vertrages von 24 (vierundzwanzig) Monaten im Ausmaß von maximal 5% p.a. zu Zwecken der Wertsicherung und Inflationsanpassung zulässig.
- (4) KINAMU ist darüber hinaus berechtigt, nach dem Ablauf des ersten Jahres Preissteigerungen ihrer Lieferanten ab einem Ausmaß von 5% an den AG zusätzlich zu einer allfälligen Erhöhung nach Abs 3 weiterzugeben und den monatlichen Mietzins anzupassen.
- (5) Betriebsmaterialien, Updates und Upgrades der Software sind im Entgelt enthalten.

§ 6

Rechte an Software

- (1) Der AG ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der vertragsgegenständlichen Software berechtigt. Für die Dauer dieser Vereinbarung wird an der Systemsoftware ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der KINAMU eingeräumten Lizenz

eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht ist sowohl an das rechtliche Bestehen dieses Vertrages als auch an das rechtliche Bestehen des Nutzungsrechts von KINAMU gebunden und fällt spätestens mit dem Ende des vorliegenden Vertrages weg.

- (2) Der Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder die sonstige Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Die Weitergabe der Software an Dritte oder die Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts ohne explizite Zustimmung von KINAMU und der Vertragspartner von KINAMU ist untersagt.

§ 7

Rechte an Hardware

Für den Fall, dass die Systemhardware von KINAMU nicht durch den AG erworben wird, gilt Folgendes:

- (1) KINAMU bleibt Eigentümerin der Systemhardware. Der AG ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Hardware berechtigt. Der AG ist nicht berechtigt, dass ihm eingeräumte Nutzungsrecht an der Hardware an Dritte zu übertragen.
- (2) Der AG darf keine Änderungen an der Hardware durchführen; dies gilt insbesondere für die Erweiterung und den Austausch von Komponenten, die Verbindung mit anderen Komponenten oder Rechnern (oder zur Vernetzung) oder Änderungen an oder Wechsel der Systemsoftware.
- (3) Nach Ende der Mietzeit ist die Systemhardware in allen Komponenten an KINAMU zurückzustellen.

§ 8

Leistungsort, Leistungszeit und Verzug

- (1) Der Sitz des AG innerhalb Österreichs ist Leistungsort.
- (2) Die Einhaltung von schriftlich zugesagten Liefer- und Leistungsfristen setzt die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der dem AG obliegenden Eigenleistungen laut § 4 und Mitwirkungspflichten laut § 5 voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (3) Ist die Nichteinhaltung eines schriftlich vereinbarten Termins oder einer Frist auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, ist KINAMU berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Dauer des Vorliegens höherer Gewalt und eine angemessene Erfüllungszeit zu verschieben.
- (4) Für Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs gelten die Regelungen bezüglich Haftung in § 17.
- (5) Bezieht KINAMU Hard- und Software, Lizenzen oder sonstige Leistungen von Dritten, beschränkt sich die Haftung von KINAMU wegen einer Verzögerung der Leistung auf die entsprechenden Regelungen mit dem jeweiligen Vertragspartner von KINAMU. Auf schriftlichen Wunsch erhält der AG Einsicht betreffend diese Punkte in die entsprechenden

Verträge, soweit dies für KINAMU rechtlich zulässig ist.

§ 9 Ersatzanspruch für die Nichteinhaltung von zugesagten Leistungen

- (1) Für den Fall, dass die Systemverfügbarkeit aufgrund von Störungen, die den Systemstillstand bewirken oder von Funktionsstörungen mit kritischer Auswirkung auf den Betriebslauf, aus Verschulden von KINAMU für 2 (zwei) Werkstage nicht gegeben ist, wird dem Auftraggeber pro Fall ein Monatsentgelt in der folgenden Jahresrechnung zum Abzug gebracht.
- (2) Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistungen

- (1) KINAMU leistet während der Vertragslaufzeit dafür Gewähr, dass das System betriebsbereit ist und die von KINAMU spezifizierten und vom Auftraggeber abgenommenen Funktionen erfüllt.
- (2) Gewährleistungsansprüche des AG entfallen insoweit, als Mängel durch den Einsatz von mit dem vertragsgegenständlichen System verbundener Hardware oder Software anderer Anbieter, Hersteller oder Rechteinhaber herrühren.
- (3) KINAMU übernimmt darüber hinaus keine Gewährleistung für die Ergebnisse und Daten, die durch den Einsatz der Systemsoftware, erzielt werden.
- (4) § 10 Abs 5 gilt sinngemäß auch für Gewährleistungen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. KINAMU verpflichtet die auf ihrer Seite tätigen Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzrechts auf das Datengeheimnis.
- (2) Soweit KINAMU bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten (zB. Testdaten) verarbeitet, wird KINAMU im Auftrag des AG im Sinne des DSG 2000 tätig. KINAMU wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Aufträge des AG und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.
- (3) Der AG ermächtigt KINAMU, den Vertragspartnern von KINAMU Angaben betreffend die Anzahl der Installationen, Nutzungsvolumen und Nutzungsberechtigungen des AG zu übermitteln.
- (4) Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass KINAMU unter Verwendung dessen Firmenlogos, Firmenwortlauts und Marken auf der Homepage von KINAMU den AG als Kunde anführt, dessen Firma im

Zuge der Öffentlichkeitsarbeit der KINAMU benutzt und diesen in Referenzlisten führt.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Soweit KINAMU dem AG Zugang zu Quellcodes, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von KINAMU oder Vertragspartnern von KINAMU gewährt, hat der AG strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Der AG verpflichtet sich, diese Vertraulichkeitserklärung auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

§ 13 Schutzrechte Dritter

- (1) KINAMU stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter gegen den AG aus der Verletzung von deren Schutzrechten betreffend Hardware und Software des vertragsgegenständlichen Systems frei.
- (2) KINAMU ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptung Dritter beim AG durchzuführen.

§ 14 Subaufträge

- (1) KINAMU ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages nach ihrer Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen. Den Subunternehmer treffen dabei alle vertraglichen Bedingungen die auch KINAMU treffen.

§ 15 Haftung

- (1) KINAMU haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist der Höhe nach mit dem dreifachen Jahresentgelt nach § 7 begrenzt.
- (3) KINAMU und die Vertragspartner von KINAMU trifft nicht die Pflicht, sich von der gesetzlichen Verschuldenvermutung für leichte Fahrlässigkeit frei zu beweisen.
- (4) Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 16 **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der AG ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Entgeltforderungen von KINAMU aufzurechnen oder ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- (2) Für alle Ansprüche des AG gegen KINAMU gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.
- (3) Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Gesamtrechtsnachfolger über.
- (4) Der AG trägt alle allfälligen Rechtsgeschäftsgebühren.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies die Gültigkeit des Restvertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsteilen bei Vertragsabschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht.